

Besondere Bedingungen für das Weinfest

1. Ort und Zeit der Veranstaltung

Das Hochheimer Weinfest wird an insgesamt 4 Tagen und zwar ab dem zweiten Freitag im Monat Juli veranstaltet. Das Festgebiet umfasst die Altstadtstraßen: Frankfurter Straße, Hintergasse, Steingasse, Plan, Kirchstraße, Bauerngasse, Kälberplatz, Rathausstraße, Aichgasse, Wintergasse, Laternengasse, Sterngasse und den Herrnbachpfad.

2. Verkaufs- und Dienstleistungsangebote

Auf dem Hochheimer Weinfest dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schausstellungen, Musikaufführungen, Unterhaltende Vorstellungen, Speisen und Getränke (außer Spirituosen) und ein begrenztes Angebot an Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden, angeboten werden.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für alle Imbiss- und Getränkestände des Weinfestgebietes sind:

Freitag	17.00 bis 1.00 Uhr
Samstag	15.00 bis 1.00 Uhr
Sonntag	13.00 bis 0.00 Uhr (Bereich Frühschoppen ab 11.00 Uhr)
Montag	17.00 bis 0.00 Uhr

Die Geschäfte aller anderen Teilnehmer und die **Künstlergasse** sind täglich zu den gleichen Beginnzeiten und bis **mindestens 21.00 Uhr** geöffnet zu halten.

Alle Weinfestbesucher/innen sind verpflichtet, die Betriebs- und Geschäftszeiten einzuhalten. Während der Geschäftszeiten des Weinfestes dürfen ausnahmslos **keine** Fahrzeuge das Festgebiet befahren. Anlieferungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein, die betreffenden Fahrzeuge müssen das Festgebiet **30 Minuten vor Beginn** der Betriebs- und Verkaufszeiten verlassen haben.

4. Schlusszeiten für Musikdarbietungen im Freien

Die Schlusszeiten für Musikdarbietungen im Freien, für Veranstaltungen im Festgebiet und auf privaten Grundstücken, werden wie folgt festgelegt:

Freitag	00.00 Uhr
Samstag	00.00 Uhr
Sonntag	23.00 Uhr
Montag	23.00 Uhr

Für Musikdarbietungen nach 22.00 Uhr ist gemäß BImSchG eine Genehmigung des Umweltamtes des Main-Taunus-Kreises erforderlich, die von den jeweiligen Veranstaltern (private Höfe) gesondert zu beantragen ist.

5. Plastikmüll-Vermeidung

5.1 Kein Einweg-Material

Zur Plastikmüll-Vermeidung ist die Verwendung von Einweggeschirr grundsätzlich ausgeschlossen.

Speisen zum sofortigen Verzehr dürfen nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe, Holzbesteck etc. sowie zum Verzehr geeignete Materialien) abgegeben werden. Weitere Ausnahmen hiervon können durch die Marktleitung zugelassen werden, z.B. falls die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen, nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einrichtbar sind.

Getränkeausschank zum sofortigen Verbrauch erfolgt aus Gläsern oder Mehrwegbechern, auf die ein Pfand erhoben wird (siehe auch 5.3).

Trinkhalme aus Plastik dürfen ausnahmslos **nicht** verwendet werden.

5.2 Verwendung bestimmter Materialien

Speisen und Getränke dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden. Messer, Gabel und Löffel aus Plastik dürfen ausnahmslos **nicht** verwendet werden.

Tragetaschen und Tragetüten müssen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus stabilen Papier oder Textilien bestehen und sind durch die Beschickerbetriebe entsprechend vorzuhalten.

5.3 Flaschenpfand und Ausgabeverbot von PET-Flaschen

Sämtliche Flaschen (auch Weinflaschen) die an den verschiedenen Ständen ausgegeben werden, **müssen ausnahmslos bepfandet werden**. Die Regelung gilt für das gesamte Weinfestgebiet einschließlich der Weinhöfe bzw. Privatgrundstücke. Der Pfandbetrag für Weinflaschen muss mindestens 2,- € / Flasche betragen. Der Pfandbetrag für andere Glasflaschen muss mindestens 1,- € / Flasche betragen. **Die Ausgabe von PET-Flaschen ist grundsätzlich untersagt.**

6. **Reinigung Standplatz / Eigene Abfallbehältnisse / Abfallentsorgung**

6.1 Jede(r) Beschicker(in) ist für die ständige Reinhaltung des ihm/ihr vertraglich überlassenen Standplatzes und des Umfeldes, auch während der Veranstaltung und insbesondere nach allabendlicher Standschließung, selbst verantwortlich; dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen und nach Räumung des Standplatzes. Durch das beauftragte Reinigungsunternehmen erfolgt täglich lediglich eine Reinigung der Laufwege.

6.2 Jeder Imbissbetrieb hat unmittelbar am Stand mindestens ein **eigenes Müllbehältnis aufzustellen**. Während der gesamten Öffnungszeiten ist ein Wechsel der Sammelbehältnisse (Müllsack etc.) zu gewährleisten.

6.3 Für Abfälle der Standbetreiber(innen) hat die **Zentrale Abfallsammelstelle (ZAS)** täglich zu den bekannt gemachten Zeiten geöffnet.

7. **Abfallinseln für Besucher (240 l Tonne)**

Die im Festgebiet aufgestellten Abfalltonnen (Abfallinseln) stehen ausschließlich zur Entsorgung für Abfälle der Besucher zur Verfügung.

8. **Ver- und Entsorgung**

8.1 In den Standgeldern sind Stromanschluss- und Stromverbrauchskosten nicht enthalten. Sie werden dem/der Beschicker(in) gemäß Nr. 19.1 der AGB's von dem mit der Stromversorgung beauftragten Elektro-Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

8.2 Zur Wasserversorgung stehen an verschiedenen Stellen im Festgebiet Standrohre zur Verfügung. Ver- und Entsorgungskosten sind in den Nebenkosten enthalten.

8.3 Sinkkästen an Straßen und andere Einleiter dürfen nicht zur Abwasserentsorgung genutzt werden. Insbesondere ist die Entsorgung von Altöl und Altfetten untersagt.

9. **Stolperschutz**

Sie sind verpflichtet oberirdisch verlegte Kabel sowie Versorgungs- und Entsorgungsschläuche mit einem „Stolperschutz“ zu versehen.

10. Hochheimer Weinfestglas

Alle Stände einschließlich der Weinhöfe bzw. Privatgrundstücke die Weine oder weinhaltige Getränke ausschenken sind verpflichtet, dies nur im Hochheimer Weinglas zu tun. Sie sind verpflichtet, das Weinfestglas wieder aufzufüllen, auch wenn es bei einem anderen Standbetreiber erworben wurde.

Der/Die Betreiber(in) eines Standes der/die das Hochheimer Weinglas benutzen ist/sind verpflichtet, seine/ihre Bestellung für das Weinfestglas mit der Unterzeichnung dieser Besonderen Bedingungen durchzuführen. Bestellungen können nur kartonweise erfolgen.

Der Erwerb der Weingläser erfolgt auf Kommission. Die Rücknahme der Gläser ist ausschließlich nur kartonweise und bei unbeschädigtem Kartonsiegel möglich. Das Weinfestglas ist zu einem vom Veranstalter bekannt gegebenen einheitlichen Preis an den/die Kunden(in) zu verkaufen.

Die GmbH ist verpflichtet, die bestellte Anzahl rechtzeitig, d.h. spätestens am Montag vor dem Hochheimer Weinfest, zur Verfügung zu stellen.

Das Weinfestglas erhält zwei Eichstriche (10 cl. / 20 cl.).

Nachlieferungen bzw. die Ausgabe von Gläsern während des laufenden Weinfestes sind/ist in den bekannt gemachten Standorten innerhalb des Weinfestgebietes kartonweise möglich.

Die Verwendung des Weinfestglases wird seitens des Veranstalters kontrolliert.

Die Bezahlung der Weinfestgläser erfolgt unmittelbar nach Weinfest und gemäß der AGB für die Teilnahme und den Betrieb an Festen und Märkten.

11. Auf- und Abbau

11.1 Aufgrund des bereits am Donnerstag vor Weinfest stattfindenden Hochheimer Abend, dürfen die **Aufbauarbeiten** der Stände im Bereich - **Am Plan, Kirchstraße bis Ecke Bauerngasse und Rathausstraße bis Kälberplatz** - **bereits ab Mittwoch vor Weinfest begonnen werden und müssen gegebenenfalls am Donnerstag vor Weinfest bis 17.00 Uhr fertig gestellt sein** bzw. vorübergehend eingestellt werden.

Die Zufahrt über den Bereich Am Plan ist am Donnerstag vor Weinfest, **nur bis 15.00 Uhr möglich**.

11.2 Die Stände in den verbleibenden Bereichen des Festgebietes dürfen **nicht vor Donnerstag** der Weinfestwoche aufgebaut werden. Eventuell notwendige Ausnahmen müssen durch die Marktleitung genehmigt werden.

11.3 Grundsätzlich müssen die Arbeiten zur Vermeidung von Ruhestörungen gegenüber den Anwohnern **bis spätestens 22.00 Uhr abgeschlossen** sein.

11.4 Stände im Bereich der Frankfurter Straße und der Mainzer Straße ragen teilweise in den Straßenbereich und müssen aus diesem Grund - wegen des außerhalb der Geschäftszeiten fließenden Verkehrs - entsprechend geschützt bzw. gekennzeichnet sein.

11.5 Mit dem **Abbau** der Stände und Räumung der Standflächen darf, zur Vermeidung von nächtlicher Ruhestörung der Anwohner(innen), erst am Dienstag nach Weinfest ab 7.00 Uhr begonnen werden; der Abbau muss spätestens am darauffolgenden Mittwoch abgeschlossen sein.

12. Laufwege (Keine Stehtische oder Warenständer)

Gemäß Sicherheitskonzept müssen sämtliche Laufwege in voller Breite freigehalten werden. Stehtische und/oder Warenauslagen dürfen grundsätzlich nur neben den jeweiligen Standplätzen und innerhalb der zugewiesenen Fläche platziert werden.

13. Gebühr Festgarnituren und Stehtische

Für aufgestellte Garnituren oder Stehtische im seitlichen oder hinteren Bereich der Verkaufsstände (außerhalb der angemeldeten/zugewiesenen Standfläche), wird eine Gebühr von 10,- € netto / Garnitur oder Stehtisch in Rechnung gestellt. Die diesbezügliche Bestandsaufnahme erfolgt während der Veranstaltung. Diese Regelung gilt nicht für Privatgrundstücke.

14. Annahme von Verzehr Gutscheinen

Durch den Veranstalter werden in geringen Mengen Verzehr Gutscheine ausgegeben, zu deren Annahme alle Standbetreiber(innen) von Imbiss- und Getränkeständen verpflichtet sind. In den Verzehr Gutscheinen sind Verzehr, Kosten und die Standnummer einzutragen. Eine Barauszahlung des Bon-Gesamtwertes ist nicht möglich.

Eine entsprechende Abrechnung der eingenommenen Bons muss bis zum 01.09. des Veranstaltungsjahres erfolgen.

15. Belohnungen und Geschenke

Voraussetzung einer sauberen und unbestechlichen Durchführung der Dienstleistungen des Markt-/Organisationsteams sowie mit der Marktaufsicht beauftragte Personen ist, dass die Vertragspartner(innen) über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus keine zusätzlichen Leistungen erbringen. Zusätzliche Leistungen sind vertraglich (schriftlich) zu beauftragen und abzurechnen.

Dieses gilt in gleichem Maße für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters und der von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hochheim am Main oder beauftragter Dritter.

Unser Ziel ist es, alle Beschicker(innen) vor Benachteiligungen zu schützen. Diese Regelungsziele lassen sich nur erreichen, wenn Belohnungen und Geschenke jeder Art unterbleiben, gleichgültig, in welcher Form sie erbracht oder versprochen werden.

Die Gewährung und/oder das in Aussicht stellen von Geschenken oder Vergünstigungen - ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss der Marktveranstaltung zur Folge.

Mit Unterzeichnung erkennt der/die Standbetreiber(in) an, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme und den Betrieb an Festen, Märkten und Veranstaltungen, die Datenschutzhinweise, die Merkblätter „Trinkwasseranlagen“ und „Belehrung Gesundheitsamt“ sowie die Besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und mit seiner/ihrer Unterschrift akzeptiert zu haben. Die AGB sowie sämtliche Merkblätter können unter www.hochheim-feiert.de/Ausstellerinformationen eingesehen- oder auf Wunsch auch ausgehändigt werden.

Er/Sie wird darauf hingewiesen, dass ein Vertragsschluss nur unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme und den Betrieb an Festen und Märkten und dieser Besonderen Bedingungen zustande kommt. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einhaltung der Besonderen Bedingungen vor und während des Weinfestes kontrolliert wird. Der Verstoß bzw. das Nichteinhalten der aufgeführten Besonderen Bedingungen kann zum sofortigen Ausschluss aus der Veranstaltung führen.